

Information zur Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 32. BImSchV)

Seit September 2002 gilt die 32. BImSchV, mit der besonders laute Geräte und Maschinen, die im Garten, in der Freizeit und auf Baustellen benutzt werden. Als Nachweis dient eine entsprechende Kennzeichnung der garantierten Geräuschemission durch den Hersteller. Einige Geräte und Maschinen sind lediglich kennzeichnungspflichtig, für andere wiederum gelten Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen. Zusätzlich sind Betriebszeiten und Nutzungsbeschränkungen festgelegt.

Die 32. BImSchV ist in Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten sowie Gebieten der Fremdenbeherbergung anzuwenden. Maßgeblich ist hierbei die planungsrechtliche Einordnung.

Betroffen sind folgende Geräte und Maschinen

Geräte und Maschinen, für die Geräuschemissionsgrenzwerte gelten

- Bauaufzug für den Materialtransport mit Verbrennungsmotor
- Verdichtungsmaschine in der Bauart von Vibrationswalzen und nichtvibrierenden Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer
- Kompressor (< 350 kW)
- Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
- Baumwinde mit Verbrennungsmotor
- Planiermaschine (< 500 kW)
- Muldenfahrzeug (< 500 kW)
- Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
- Baggerlader (< 500 kW)
- Grader (< 500 kW)
- Hydraulikaggregate
- Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (<500 kW)
- Rasenmäher (mit Ausnahme von land- und fortwirtschaftlichen Geräten; Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist)
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
- Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor: geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist)
- Lader (< 500 kW)
- Mobilkran
- Motorhacke (< 3 kW)
- Straßenfertiger ohne Hochverdichtungsbohle
- Kraftstromerzeuger (< 400 kW)
- Turmdrehkran
- Schweißstromerzeuger

Geräte und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen

- Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
- Freischneider
- Bauaufzug für den Materialtransport mit Elektromotor
- Baustellenbandsägemaschine
- Baustellenkreissägemaschine
- Tragbare Motorkettensäge
- Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
- Verdichtungsmaschine in der Bauart von Explosionsstampfer
- Beton- und Mörtelmischer
- Bauwinde mit Elektromotor
- Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
- Förderband
- Fahrzeugkühlaggregat
- Bohrgerät
- Be- und Entladeaggregat von Silo- und Tankfahrzeugen
- Altglassammelbehälter
- Grastrimmer/Graskantenschneide
- Heckenschere
- Hochdruckspülfahrzeug
- Hochdruckwasserstrahlmaschine
- Hydraulikhammer
- Fugenschneider
- Laubbläser
- Laubsammler
- Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor; sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind
- Rollbarer Müllbehälter
- Straßenfertiger mit Hochverdichtungsbohle
- Rammausrüstung
- Rohrleger
- Pistenraupe
- Kraftstoffstromerzeuger (> 400 kW)
- Kehrmaschine
- Müllsammelfahrzeug
- Straßenfräse
- Vertikutierer
- Schredder/Zerkleinerer
- Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
- Saugfahrzeug
- Grabenfräse
- Transportbetonmischer
- Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)

Entsprechend der 32. BImSchV dürfen die aufgeführten Geräte und Maschinen in den genannten Gebieten

nur an Werktagen in der Zeit von 7 – 20 Uhr

betrieben werden.

Für besonders laute Geräte gibt es darüber hinaus noch weitere Einschränkungen:
Laubbläser, Laubsauger, Freischneider (Verbrennungsmotor) sowie Grastrimmer und Graskantenschneider (Verbrennungsmotor dürfen nur

an Werktagen in der Zeit von 9 – 13 Uhr und von 15 – 17 Uhr

benutzt werden.

Die Vorschriften der 32. BImSchV gelten sowohl für private als auch für gewerbliche Betreiber.

Arbeiten an Bundesfernstraßen (Bundesstraßen und Autobahnen) sowie Arbeiten an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes sind kraft Verordnung von den Betriebseinschränkungen ausgenommen.

In begründeten Einzelfällen können gemäß § 7 Abs. 2 BImSchV Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen erteilt werden. Diese sind gebührenpflichtig und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Zuständige Behörde für Anträge und Auskünfte:

Magistrat der Stadt Kassel
Umwelt- und Gartenamt – Abteilung Umweltschutz